2. Nachtrag zur Prüfungsvereinbarung vom 03.11.2016 in der Fassung des Beschlusses des Landesschiedsamtes

über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern nach § 106 Abs. 1 Satz 2 und § 106b Abs. 1 Satz 1 SGB V

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns nachstehend als "KVB" bezeichnet

und

der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, handelnd als Krankenkasse und Landesverband

dem **BKK Landesverband Bayern**, nachstehend als "Landesverband" bezeichnet

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, handelnd als Krankenkasse und Landesverband

der **KNAPPSCHAFT**, - Regionaldirektion München -, handelnd als Krankenkasse und Landesverband

der **IKK classic**, handelnd als Krankenkasse und Landesverband

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung Bayern nachstehend alle als Krankenkassen bezeichnet, soweit keine andere Bezeichnung angegeben ist Die Prüfungsvereinbarung vom 03.11.2016 des Landesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung in Bayern in der Fassung des ersten Nachtrags vom 13.09.2017 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen fortgeschrieben:

1. In § 29 Satz 1 wird vor dem Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt:

"Anträge bei Prüfungen nach § 27 (Prüfung unzulässiger Verordnungen) können nur gestellt werden, wenn der Nachforderungsbetrag pro Praxis, Krankenkasse und Quartal die Mindestgrenze in Höhe von 30 € netto überschreitet."

Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.

In Satz 2 (bisherigen Satz 1) wird zu Beginn des Satzes das Wort "Weitere" eingefügt.

2. In § 30 Satz 1 vor dem Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt:

"Nachforderungsbeträge aus Prüfungen nach § 27 (Prüfung unzulässiger Verordnungen) werden nur vollzogen, wenn der Nachforderungsbetrag pro Praxis, Krankenkasse und Quartal die Mindestgrenze von 30 € netto überschreitet."

Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.

In Satz 2 (bisherigen Satz 1) wird zu Beginn des Satzes das Wort "Weitere" eingefügt.

3. In Anlage 2a werden die Zeilen

"51	381	Nervenärzte		
53	386	Neurologen		
58, 59	387	Psychiater/Forensische Psychiatrie"		
ersetzt durch die Zeilen				
"51,53,58,59 381/386/387		Nervenärzte/Neurologen/Psychiater/Forensische		
		Psychiatrie"		

4. In Anlage 2c werden die Zeilen

"51, 53,	381/386/	
58, 59, 52	387/410	Nervenärzte/Neurologen/Psychiater/Forensische
		Psychiatrie/Neurochirurgen"
ersetzt durch	die Zeilen	
"51,53,58,59381/386/387		Nervenärzte/Neurologen/Psychiater/Forensische
		Psychiatrie
52	410	Neurochirurgen"

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.10.2018 in Kraft und gilt für die Prüfung der Abrechnungs- und Verordnungsquartale ab 4/2018. 3Die Änderungen in Nr. 1. gelten für alle Anträge, die nach dem 1.10.2018 bei der Prüfungsstelle Ärzte Bayern eingehen.

gez.	gez.
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns - Körperschaft des öffentlichen Rechts -	AOK Bayern - Die Gesundheitskasse - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Vorsitzender des Vorstandes	
	gez.
	BKK Landesverband Bayern - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
	gez.
	IKK classic - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
	gez.
	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse
	gez.
	Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Bayern Der Leiter der Landesvertretung
	gez.
	KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion München -